

INGENIEURKAMMER HESSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

www.ingkh.de

Juli / August 2014

Ingenieurbau im Fokus der Öffentlichkeit

Zum ersten Male haben die Ingenieurkammern Hessen und Rheinland-Pfalz bei einer gemeinsamen Informationsreise wichtige Bauobjekte in ihren Bundesländern einem ausgewählten Kreis von Journalisten vorgestellt. Die Branche holte sich dabei Inspirationen über das Bauwesen und tauschte sich über markante Anforderungen an den Ingenieurberuf aus. Die beiden Kammern rückten besondere Projekte des Ingenieurbaus in den Fokus und sensibilisierten damit für die vielfältigen Tätigkeitsfelder dieses Berufs.

Diese Veranstaltung fand große Akzeptanz bei den mitgereisten Journalisten und den beteiligten Ingenieuren. Insgesamt führte die Veranstaltung zu fünf verschiedenen Objekten in Hessen und Rheinland-Pfalz – zur Schiersteiner Brücke in Wiesbaden, zum Kloster Engelthal in Ingelheim, zum Hochwasserschutz von Bad Kreuznach, zum Wasserwerk Biebesheim und zum MainTor-Areal in Frankfurt. Die Bauwerke bildeten unterschiedlichste Disziplinen des Berufs ab. In ihrer Bedeutung für die jeweilige Region unterstrichen sie zugleich die Relevanz des Ingenieurberufs für Gesellschaft und Baukultur. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel im Bauwesen war man sich darüber einig, dass vor allem mehr junge Menschen für den Beruf des Ingenieurs begeistern werden müssen. Wir brauchen sie, um unsere Visionen und Projekte auch zukünftig umsetzen zu können. Mit diesem „Brückenschlag“ über die Ländergrenzen hinweg haben die Vertreter der beiden Kammern erfolgreich gezeigt, dass auch länderübergreifende Kooperationen erfolgreich praktiziert werden können.

Schiersteiner Brücke im Fokus: Als Auftakt stand dieses Projekt als verbindendes Element auf der Projektliste. Bei der

Begehung der Baustelle der Schiersteiner Brücke stellte Ministerialdirigent Dr. Stephan Bredt vom Hessischen Wirtschaftsministerium die Bedeutung dieses Projektes und die enormen Anforderungen an die Planer heraus. So galt es, bei der Konzeption zum einen die zunehmende Verkehrslast zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss die künftige Brücke sicher auf dem nachgiebigen Boden des Rheins stehen, wobei sie die Schifffahrt nicht durch übermäßig viele Brückenpfeiler behindern soll. Bereits 2007 hatte der Bauherr Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden einen Wettbewerb zu Planung und Bau der Brücke ausgelobt. Gewonnen hatte die Ausschreibung die Frankfurter Arbeitsgemeinschaft Ingenieurbüro Grontmij BGS / Architekturbüro Ferdinand Heide. Sie sieht neben den sechs Spuren für den Autoverkehr einen Übergang für Fußgänger und Radfahrer vor, der auf deutlich niedrigerem Niveau unter dem Bauwerk eingehängt werden soll.

Kloster Engelthal im Fokus: An der Führung durch die Gebäude des Klosters Engelthal nahm auch der rheinland-pfälzische Finanzminister Dr. Carsten Kühn teil und stellte die Bedeutung der Sanie-

rungsmaßnahmen heraus: „Der Erhalt des Klosters Engelthal bedeutet für Ingelheim und ganz Rheinland-Pfalz den Erhalt eines wichtigen kulturellen Erbes“, sagte er. „Dass es mit Hilfe von Ingenieuren möglich ist, historische Gebäude nicht nur zu erhalten, sondern auch an die heutigen Wohn- und Sicherheitsstandards anzupassen, ist eine enorme Leistung.“

Hochwasserschutz von Bad Kreuznach im Fokus: Bei der Erläuterung des Hochwasserschutzes in Bad Kreuznach und einer Führung entlang der vielfältigen Schutzmaßnahmen wurde die Komplexität des Großprojektes deutlich. Der für den Bau zuständige Ingenieur Kurt Knittel sowie die Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer wies auf die verschiedenen Anforderungen hin, die sich während der Bauphase von 1998 bis 2004 ergeben hatten. So mussten die Planer bestehende Häuser in die Schutzvorrichtungen integrieren. Darüber hinaus mussten Elemente wie Mauern und Deiche optisch in das Stadtbild eingepasst werden.

INHALT

Ingenieurbau im Fokus	1
Jubiläum 10 Jahre IngAH	3
Mediation im Bauwesen	4
Der Ingenieurausweis kommt	6
Aktuelle Rechtsprechung	7
Termine	10
Akademie	12

Wasserwerk Biebesheim im Fokus: Bei einer Führung durch das Wasserwerk Biebesheim stellte der zuständige Ingenieur Walter Klupp die Bedeutung des Bauwerks heraus: „Es hält seit nunmehr 25 Jahren den Grundwasserspiegel des hessischen Rieds auf konstantem Ni-

veau und gewährleistet die Wasserversorgung der Verbraucher vor Ort.“ Vor der Errichtung des Wasserwerks in den 1980er Jahren war der Grundwasserspiegel während einer extremen Trockenperiode zwischen 1970 und 1976 bedrohlich gesunken. Gebäude und Straßen beka-

men Setzungsrisse, Brunnen trockneten aus, Wälder drohten abzusterben. Die Idee hinter dem Projekt „Bau eines Wasserwerkes“ war: Wasser aus dem Rhein sollte gesäubert und dem Grundwasser für die Beregnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zugeführt werden.

IMPRESSIONEN



Dass Planung und Bau des Wasserwerks zwischen 1978 und 1989 eine Kombination verschiedener Ingenieurdisziplinen waren, machten die Ausführungen von Dipl.-Ing. Joachim Kilian von der UNGER ingenieure – Ingenieurgesellschaft mbH deutlich. Das Darmstädter Büro war als Generalplaner für die Planung und Bauüberwachung der Anlage sowie für die Koordination der Fachplanung zuständig. „In dieser Funktion haben wir auch die Zusammenarbeit der verschiedenen Ingenieure koordiniert“, erklärte Kilian. Eine besondere Aufgabe kam dabei Dr.-Ing. Heiko Gerdes von der BGS Umweltplanung in Darmstadt zu. Er berechnete, wie viel Wasser dem Boden des hessischen Rieds entnommen werden kann und wie viel wieder zugeführt werden muß, damit das Niveau des Grundwasserspiegels ausgeglichen bleibt. Sein Grundwasserbewirtschaftungsplan sorgt bis heute dafür, dass sich eine Grundwasserabsenkung wie in den 1970er Jahren nicht mehr entwickeln kann.

MainTor-Areal im Fokus: Mit dem MainTor-Quartier gestaltet die Deutsche Immobilien Chancen-Gruppe in Frankfurt das Areal zwischen Untermainkai und Weißfrauenstraße neu. Dabei wird das einst geschlossene Fabrikgelände der Degussa nicht nur neu bebaut, sondern auch wieder zu einem öffentlichen Raum, der die historischen Wegeverbindungen von der Innenstadt und des Bankenviertels zum Mainufer wiederbelebt. Der Neubau erfolgt in mehreren zeitlich und räumlich unabhängig voneinander zu realisierenden Bauprojekten; die Flexibilität macht es möglich, auf die spezifischen Anforderungen un-



terschiedlicher Nutzer- und Investorengruppen einzugehen. Der zuständige Ingenieur der Ingenieursozietät Prof.

Dr.-Ing. Katzenbach GmbH, Darmstadt und das Vorstandsmitglied der IngKH, Dr.-Ing. Matthias Vogler, wiesen auf die verschiedenen Anforderungen hin, die es bei Bau und Planung zu beachten galt und gilt: „Die gewachsene innerstädtische Lage birgt der bestehenden Infrastruktur einige Zwangspunkte und Aufgabenstellungen. So blieb z.B. ein großer Abwassersammler während der ganzen Bauzeit in Funktion und musste so bei Planung und baubetrieblicher Umsetzung stets berücksichtigt werden.“ sagte Vogler. Neben der Bewältigung dieser Herausforderungen war eine umfassende Kenntnis und fundierte Einschätzung der Bodenverhältnisse im Bereich der Baugruben vonnöten, um zum einen die Standsicherheit der benachbarten und direkt angrenzenden Bau-

werke sicher zu stellen und zum anderen die Standsicherheit der neuen Gebäude zu gewährleisten.

Neben den interessanten vor Ort-Besichtigungen bildete eine hochkarätig besetzte Abschlußveranstaltung in festlichem Rahmen einen weiteren Höhepunkt für das Thema „Ingenieurbau im Fokus“. So stimmte der ehemalige Vorsitzende der „Wirtschaftsweisen“ Prof. Dr. Wolfgang Wiegand mit seinem Fachvortrag auf die volkswirtschaftlichen Belange des Ingenieurwesens ein. Durch den Abend führte der SWR-Moderator Reinhard Hübsch, dem es in stimulierender Weise gelang, die Verflechtung zwischen Ingenieurwesen, Volkswirtschaft und Berufspolitik zu vermitteln. Er sorgte mit seiner persönlichen Begeisterung für eine aufgeschlossenen Stimmung, ohne den hohen Anspruch an die Fachqualität zu vernachlässigen. Alles in allem fand ein hochkarätiger und vorbildlicher Dialog statt, der uns noch lange wertvoll in Erinnerung bleiben wird, weil er Anlass und Anregung gab, ausgewählte Ingnieurthemen auch in der Zukunft kontinuierlich weiter zu verfolgen und den Dialog im Interesse des Berufsstandes der Ingenieure zu intensivieren.

Ein herzlicher Dank geht an die Organisatoren und an alle Beteiligten, die dazu beigetragen haben, dass dieses Projekt erfolgreich durchgeführt werden konnte und insbesondere an die beiden Geschäftsführer der Kammern, Martin Böhme und Bernd Haug, auf deren Initiative hin es entstanden ist.

Ingenieursozietät Professor Dr.-Ing. Katzenbach GmbH

Jubiläum: 10 Jahre Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Mit der Gründung der Ingenieur-Akademie Hessen GmbH (IngAH) durch die Ingenieurkammer Hessen als eigenständige Gesellschaft, wurde am 01. Juli 2004 die Fort- und Weiterbildung im Ingenieurberuf in Hessen auf ein solides und nachhaltiges Fundament gestellt.

**Ingenieur-Akademie
Hessen GmbH**



Auf Initiative von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner, Präsident der Inge-

nieurkammer Hessen (IngKH), wurde die Ingenieur-Akademie Hessen GmbH gegründet. „Wir haben damit eine transparente Struktur für die effektive Umsetzung des Prinzips des lebenslangen Lernens im Ingenieurberuf geschaffen. Dies ist für alle Verbraucher hinsichtlich der Qualität von Ingenieurdienstleistungen

und der Zuverlässigkeit von Planungen besonders wichtig“, sagte Kammerpräsident Meißner. Gemeinsam mit Dipl.-Ing. Heike Kiefer-Eisenträger als Vizepräsidentin und Dipl.-Ing. Jürgen Wittig (ÖbVI), Prof. Dr.-Ing. Joaquin Diaz, Dipl.-Ing. Ingolf Kluge und Dipl.-Ing. Wilhelm Vorbröker als den weiteren in dieser Zeit amtierenden Mitgliedern des Vorstandes der IngKH wurde die IngAH ins Leben gerufen.

Ergänzend implementierte die Mitgliederversammlung der IngKH einen hochkarätig besetzten Fachbeirat, der mit der Aufgabe der Beratung betraut wurde: Vertreter aus Ingenieurkammer, Verbänden, Wirtschaft und Wissenschaft sowie öffentlichen Auftraggebern machen es seither möglich, schnell und flexibel auf die fachlichen Bedürfnisse und Entwicklungen aus der Berufspraxis bei der Fort- und Weiterbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren zu reagieren und ein

fundiertes und innovatives Angebot zu präsentieren.

Unter Leitung von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Lexau und in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und den Fachgruppen der Ingenieurkammer konnte die Ingenieur-Akademie ihr Angebot seit 2004 so erweitern, dass es Teilnehmerinnen und Teilnehmern weit über den Kreis der Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen hinaus offenstand. Darüber hinaus wurde neben Präsenzveranstaltungen und Inhouse-Schulungen ein innovatives eLearning-Angebot entwickelt, welches ein zeitlich wie örtlich flexibles Lernen ermöglicht.

Mit der Übernahme der Geschäftsführung durch Herrn Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger im Jahr 2012 konnte die IngAH ihren erfolgreichen Weg fortführen. Mit durchschnittlich 90 Seminarveranstaltungen und 2.500 Personentagen

pro Jahr ist die Akzeptanz der Fort- und Weiterbildung im Ingenieurberuf beeindruckend hoch.

Die Ingenieur-Akademie Hessen GmbH bedankt sich zum 10-jährigen Bestehen sehr herzlich bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates, im Besonderen bei seinem Vorsitzenden Dipl.-Ing. Karl-Winfried Seif, Staatssekretär a.D., allen Mitgliedern des Fachbeirates und der Fachgremien, welche die IngAH stets mit Rat und Tat, Anregungen und neuen Impulsen aktiv unterstützt haben.

>>> **Feiern Sie mit und nutzen Sie bis zum 31.12.2014 unser spezielles Jubiläumsangebot. Sie erhalten 10 Prozent Rabatt auf alle eLearning-Angebote im Rahmen unserer eLearning-Plattform unter www.being-green.NET.**

Grußworte

„Der qualitative Wandel der Anforderungen und der rasante Fortschritt der Erkenntnisse, Methoden und Technologien erfordern eine grundlegende und



hochwertige Ausbildung im Ingenieurberuf. Fachkompetenz, Zuverlässigkeit und nachhaltiges Handeln bei der Berufsausübung bedingen ein hohes Maß an persönlicher Verantwortung und setzen die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen für alle Ingenieure voraus. Dafür stehen wir ein, denn wir wollen die Zukunft zum Wohle der Gesellschaft gemeinsam gestalten.“

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h.

Udo F. Meißner Präsident der Ingenieurkammer Hessen

„10 erfolgreiche Jahre für die IngAH – Grund genug, sich zu bedanken, mit Ihnen zu feiern und kurz zurückzublicken. Über 1.000 angebotene Seminare und



mehr als 20.000 Teilnehmertage seit der Gründung der IngAH sind eine stolze Bilanz. Dabei sind die Wirtschaftlichkeit der Fortbildungsangebote für unsere Ingenieurinnen und Ingenieure und der Praxisbezug der Themen immer zentrale Elemente der Konzeption von Seminaren. Mit einem wachen Blick für die Entwicklungen am Markt ist die IngAH für die Aufgaben und Themen der Zukunft gerüstet. Ich wünsche weiterhin viel Erfolg!“ **Dipl.-Ing. Karl-Winfried Seif, Staatssekretär a. D.** Vorsitzender des Aufsichtsrates der Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

„Das Berufsbild von Ingenieurinnen und Ingenieuren ist von Entwicklung, Innovation und vorausschauender Planung geprägt. Die wachsenden berufli-



chen Anforderungen und die Komplexität der technischen Zusammenhänge verlangen eine ständige Weiterentwicklung des fachlichen ‚Know-how‘. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, fundiert über aktuelle technische, rechtliche und ökonomische Entwicklungen zu informieren sowie allgemeine und berufliche Qualifikationen zielgruppengenau und effizient zu vermitteln.“

Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger

Geschäftsführer der Ingenieur-Akademie Hessen GmbH

Änderung der Fortbildungsrichtlinie – Erweiterung des Selbsteintrages

Auf Anregung von Mitgliedern hat der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen in seiner Sitzung vom 26. Mai 2014 eine Erweiterung der Möglichkeit zum Selbsteintrag der Fortbildung beschlossen. So können nun auch Stadtplaner/-innen – IngKH und freiwillig selbständige Mitglieder Ihre Fortbildungen über das Online-Fortbildungsmodul eintragen.

Wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung der Fortbildungsdaten in der In-

genieursuche erteilt wird, kann die Fortbildung zusätzlich auch in der Ingenieursuche angezeigt werden. Somit können die Mitglieder ihre jeweiligen Fachkompetenzen auf dem aktuellen Stand der Entwicklung den suchenden öffentlichen oder privaten Bauherren präsentieren.

Als Hilfestellung haben wir einen „Leitfaden zum Selbsteintrag der Fortbildung“ auf unserer Internetseite www.ingkh.de unter Recht/Fortbildungsrichtlinien eingestellt.

Nachfolgend finden Sie den Abdruck der überarbeiteten Fortbildungsrichtlinie der Ingenieurkammer Hessen für bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure, für Nachweisberechtigte nach der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO), für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, für Stadtplanerinnen (IngKH) und Stadtplaner - IngKH sowie für freiwillig selbständige Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes vom 26. Mai 2014. Diese Fortbildungsrichtlinie tritt am 01. September 2014 in Kraft.

Startschuss: Ausbildung zur Mediatorin / zum Mediator im Bauwesen

Die Mediation als vertrauliches, strukturiertes Verfahren zur freiwilligen, einvernehmlichen Beilegung von Konflikten ist abhängig von kommunikationsstarken und sachkundigen Mediatoren. Die Ingenieurkammer Hessen und die Ingenieur-Akademie Hessen GmbH haben gemeinsam eine qualifizierte, an den Rand- und Rahmenbedingungen des Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 orientierte Ausbildung zum Mediator/zur Mediatorin entwickelt. Die Inhalte werden in 12 Wochen durch Vortrag und Diskussion, durch praktische Übungen, deren Beobachtung und Nachbereitung vermittelt. In 120 Unterrichtsstunden werden Verfahrensschritte und Verfahrenstechniken der Mediation im Allgemeinen vermittelt und mit Fallkonstellationen die das Bauwesen betreffen vertieft. Die qualifizierte Ausbildung bildet die Grundlage für eine Eintragung in die Liste der geeigneten Mediatoren bei der Mediationsstelle im Bauwesen in Hessen, eine von der Ingenieurkammer Hessen und Rechtsanwaltskammer Frankfurt getragene Institution, die sich der außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation) annimmt.



Ausbildungsinhalte

1. Einführung und Grundlagen der Mediation
2. Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation
3. Verhandlungstechniken und -kompetenz
4. Gesprächsführung, Kommunikationstechniken
5. Konfliktkompetenz
6. Recht der Mediation I
7. Recht in der Mediation II, Ermöglichung einer rechtlich informierten Entscheidung bei rechtlich relevanten Sachverhalten

8. Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis
9. Praxis und Supervision und Intervention in der Ausbildung

Referenten

RAin Dr. Barbara Schellenberg, Wirtschaftsmediatorin
 Dipl.-Ing (FH) Alwin Strauch, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Vorsitzender der Fachgruppe Sachverständigenwesen IngKH
 Dipl.-Ing. Karen Ludewig, Wirtschaftsmediatorin & Konfliktcoach



Service für Mitglieder: Der Ingenieurausweis kommt

Auf Initiative der Bundesingenieurkammer und der Länderingenieurkammern wurde der Berufsausweis für Ingenieure 2010 in Berlin beschlossen. Dies ist ein wichtiger Schritt zu einem Berufsausübungsrecht der Ingenieure. Mittlerweile haben die Länderingenieurkammern Baden-Württemberg, Thüringen, Saarland, Bremen, Sachsen, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt den Ingenieurausweis eingeführt.

Der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) hat kürzlich beschlossen, dass der **Ingenieurausweis** nun auch für deren Mitglieder eingeführt werden soll.

Nutzen Sie die zahlreichen Vorteile des Ingenieurausweises:

Vereinfachung für die Berufsausübung

Der Ausweis dokumentiert bundesweit einheitlich Ihren Ausbildungsstand und Ihre fachlichen Qualifikationen in Form der an die IngKH übertragenen Listenführung. Sie können sich damit bei Vertragsverhandlungen oder bei Aufträgen qualifiziert ausweisen.

Weniger Verwaltungsaufwand

Die Nachweise der Eintragung in die Fachlisten der bauvorlageberechtigten und der nachweisberechtigten Ingenieure sowie der Prüfsachverständigen und zur Führung der Berufsbezeichnung In-

genieur, die bisher durch die Vorlage der Urkunden erfolgten, werden künftig durch die Vorlage des Ausweises ersetzt.

Stärkung der Ingenieurgesellschaft

Mit diesem Ausweis werden Sie im Bundesingenieurregister geführt und dokumentieren Ihre Zugehörigkeit zum Berufsstand.

Sie werden in Kürze von der Ingenieurkammer Hessen alle notwendigen Informationen sowie eine ausführliche Abwicklungsanleitung erhalten. Außerdem stellen wir Ihnen alle Unterlagen im Mitgliederbereich unserer Internetseite nochmals zur Verfügung.

Impulse für den Wohnungsbau in Hessen

12 führende Verbände und Institutionen der Bauwirtschaft sowie der Deutsche Mieterbund und die IG Bau gründeten im Juni 2014 die Länderinitiative „Impulse für den Wohnungsbau HESSEN“. Mit dabei ist auch die Ingenieurkammer Hessen (IngKH).

Geballte Kraft für bezahlbares Wohnen in Hessen: „Wir freuen uns, dass Hessen Partner der im Oktober 2013 in Berlin gegründeten Kampagne „Impulse für

den Wohnungsbau ist“, betont Dr. Rudolf Ridinger, Verbandsdirektor VdW Südwest (Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.), der zum Sprecher der Kampagne gewählt wurde. Er ist sich sicher, dass die geballte Kraft des neuen Netzwerkes in Hessen Schwachstellen aufzeigen und positive Impulse zur Behebung der Wohnungsknappheit verleihen wird. Verantwortlich für den Anschluss der Hessen zeichnet der BDB Frankfurt Rhein Main

e.V., der für den Beitritt zur Kampagne warb.

„Hessen bietet als facettenreiches Bundesland viele Chancen, aber auch Problemfelder. Genau aus diesem Grund ist uns der Einsatz für attraktives und faires Wohnen von Bedeutung“, erläutert Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Vorstandsmitglied der IngKH.

Bitte beachten Sie: In dieser Ausgabe liegt die **Sonderausgabe Fortbildungsrichtlinie der Ingenieurkammer Hessen** bei.

Impressum:

Herausgeber: Ingenieurkammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Dipl.-Finw. (FH) Bernd Haug, Geschäftsführer, V.i.S.d.P.
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 97 45 7 - 0
Fax: 0611 - 97 45 7 - 29
E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion: Barbara Schöneburg, M.A., V.i.S.d.P., Dipl.-Finw. (FH) Bernd Haug
Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Dipl.-Kffr. Bettina Bischof (Univ.), Dipl.-Ing. Dörthe Laurisch, Claudia Winderlich
Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.
Redaktionsschluss 19.05.2014.

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge

ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen. Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 18.08.2014.

Service für Mitglieder: Ab dieser Heftausgabe stellen wir Ihnen regelmäßig Urteile aus der aktuellen Rechtsprechung vor. In dieser Ausgabe lesen Sie

Urteil: Formbedürftige Verträge mit der öffentlichen Hand

Das Problem:

Der Grundsatz, dass Verträge schriftlich, mündlich oder durch tatsächliches Verhalten geschlossen werden können, gilt über unsere gesamte Rechtsordnung, soweit keine Ausnahmen vorliegen, wie z.B. bei Grundstücksverträgen, bei Verträgen über Leistungen, die Grundstücke betreffen.

Da ein Vertrag lediglich aus sich 2 deckenden Willenserklärungen besteht, kann so jedes Vertragsverhältnis formfrei und wirksam geschlossen werden. Ausnahmen gelten aber bei Verträgen mit der öffentlichen Hand. Werden dort Vertragserklärungen, nämlich Verpflichtungen eines öffentlich-rechtlichen Auftraggebers, nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form abgegeben, liegt eine formnichtige Erklärung vor mit der Konsequenz, dass überhaupt kein Vertrag zustande gekommen ist. So regelt z.B. § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW, dass Erklärungen einer Gemeinde nur verpflichtend sind in Schriftform, unterzeichnet vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter. Eine diesen Formanforderungen entsprechende schriftliche Erklärung ist zwingend, damit diese Erklärung überhaupt als Vertragserklärung gilt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat durch sein Urteil vom 20. Dezember 2012 – 15 U 50/12 – (BauR 10/2013, 1682 ff.) sich mit dieser Problematik erneut befassen müssen.

Der Fall:

Ein Planungsbüro (Flächenplaner) hatte auf Anforderung und im Vertrauen auf einen Ratsbeschluss einer mittelgroßen Stadt für ein sog. Investoren-Bieter-Verfahren Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erbracht. Ein städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB kam nicht zustande. Allerdings hatte der

Gemeinderat einen Beschluss gefasst, der eine Kostenerstattungsregelung des Planers beinhaltete in der Form, dass die Verwaltung ermächtigt wurde, Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Planungen abzuschließen. Die geplante und später durch bietende Investoren zu bebauende Fläche stellte also die Voraussetzung für ein städtebauliches Bieterverfahren dar.

Das Planungsbüro hatte im Vertrauen auf den Ratsbeschluss umfangreiche Planungen erbracht, ohne dass ein Ingenieurvertrag formwirksam zustande kam. Erklärungen, die einem Ingenieurvertrag zu Grunde gelegt werden können, muss nämlich die Gemeinde in der Form des § 64 Abs. 1 GO NRW abgeben, also schriftlich und unterzeichnet durch den Bürgermeister. Eine solche Regelung findet sich in allen Gemeindeordnungen der Länder. Zwar ist es nach § 64 Abs. 2 GO NRW so wie in allen LandesBauO auch möglich, ohne diese Formvorschrift Geschäfte der laufenden Verwaltung in Auftrag zu geben. Hierunter fallen aber nur Routinegeschäfte, die regelmäßig und nach Größe und Umfang einer Verwaltungstätigkeit sowie der Finanzkraft einer Gemeinde von sachlich wenig erheblicher Bedeutung sind. Da die Beplanung eines Geländes und die Verteilung der Planungskosten aber keine Routineangelegenheit sind auf der einen Seite, konnte ein wirksamer Vertragsschluss auf der anderen Seite ohne schriftliche Erklärung des Bürgermeisters der Gemeinde nicht geschehen. Immerhin betrogen die Planungskosten, die der Rat in seinem Beschluss festlegte, 300.000,00 ff.

Wenn auch kein gültiger Vertrag zustande gekommen ist, so galt aber gleichwohl das Prinzip c.i.c. (Verschulden bei Vertragsschluss), also ein vorvertragliches Verhalten der Gemeinde, die den Planer zu der Annahme bringen musste,

er könne nun Planungen erbringen, auch wenn ein wirksamer schriftlicher Vertrag zwischen ihm und der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, zustande gekommen war. Ein Anspruch auf Erstattung vorvertraglicher Kosten ist nämlich grundsätzlich auch möglich ohne vertragliche Bindung, wenn Organe einer Gemeinde das Vertrauen, das in ihrer Berufung selbst liegt (Wahl, Bestellung) missbraucht und ein Dritter zu Leistungen veranlasst wird, die er nur als Vertragsleistung ansehen konnte. Die Besonderheit im vorliegenden Fall war nun aber wieder, dass der Beschluss des Gemeinderates, 300.000,00 ff für Planungen zur Verfügung zu stellen, seinerseits unter dem Vorbehalt stand, dass das Investitionsprojekt wirtschaftlich betrieben werden könne. Es stellte sich aber heraus, dass das Projekt nicht aus baurechtlichen Gründen scheiterte, die der Planer zu vertreten, sondern wegen unzureichender Wirtschaftlichkeit. Aus diesem Grunde konnte auch der Gemeinde nicht vorgeworfen werden, das Vertrauen des Planungsbüros missbraucht zu haben, wenn dieses ohne formwirksamen Vertrag Leistungen erbrachte, bekannt war, dass die Leistungen des Planers nur unter einem wirtschaftlichen Vorbehalt realisiert werden sollten. Für den Fall, dass sich die Wirtschaftlichkeit nicht herausstellte, sollte das Projekt eben „sterben“. Da das Projekt nicht realisiert wurde, erklärte das OLG, dass nun das Planungsbüro seine Leistungen als Akquise im Vertrauen auf die Realisierung des Objektes erbracht habe.

Gerade die Auseinandersetzungen zwischen Planer und Stadt über die wirtschaftliche Bewertung der vom Planungsbüro erbrachten Planungsvarianten sowie die damit einhergehenden Zweifel in die Finanzierbarkeit des Objektes hätten einen belastbaren Vertrauensstatbestand des Planungsbüros nicht

entstehen lassen, nach dem dieses davon ausgehen konnte, auch ohne formwirksamen Vertrag würden seine Leistungen honoriert.

Es ist deshalb bei Vertragsschlüssen mit öffentlich-rechtlichen Auftraggebern, also Kommunen, Kreisen, dem Land, dem Bund, den Kirchen usw. immer darauf zu achten, dass

- Honoraransprüche nur bei schriftlichen Vereinbarungen auf Basis eines dann vorliegenden Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden können und
- in engen Ausnahmefällen abweichend von den Formvorschriften des öffentlichen Rechtes ein Vertrauensschaden in Form des ausgefallenen Honorars

geltend gemacht werden kann, allerdings nur Kostenerstattungen, wenn Organe einer ö.r. Einrichtung den Planer zur Erbringung von Leistungen veranlasst haben, die üblicherweise nicht mehr als Akquiseleistungen angesehen werden können.

RA Prof. Dr. Sangenstedt
Email: sangenstedt@caspers-mock.de

Ein Mehrwert für Mitglieder – die optimierte Rechtsberatung

Bereits im Jahre 2011 wurde in der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) ein mehrstufiges Konzept zur Rechtsberatung mit dem Ziel entwickelt, die rechtlichen Beratungsleistungen der IngKH stärker als bisher auf die individuellen Probleme und Anliegen der Mitglieder

zu fokussieren. Im Rahmen dieses Konzeptes steht den Mitgliedern eine Auswahl von Vertragsanwälten zur Verfügung. Diese sind fachlich auf Fragen des Ingenieurvertragswesens spezialisiert. Wir möchten in dieser Ausgabe der DIB-Länderbeilage damit beginnen, Ihnen

unsere Partner ausführlich vorzustellen. Weitergehende Informationen entnehmen Sie außerdem unserer Internetseite www.ingkh.de in der Rubrik Recht/Rechtsberatung sowie dem internen Bereich.

Berlinghoff Rechtsanwälte stellt sich vor:

Die seit mehr als 25 Jahren bestehende und seitdem in einem ständigen Wachstum befindliche Kanzlei in Bad Nauheim hat Kernkompetenzen im gesamten Wirtschaftsrecht gesammelt.

Die Kanzlei hat ihren Fokus dabei auf Mandatsseite auf Planer und Bauunternehmen gelegt und verfügt über umfassende Referenzen in diesem Bereich.

Die Kanzlei verfügt im privaten Baurecht über umfangreiche praktische Erfahrung bei der Strukturierung und Abwicklung von Bauvorhaben, einschließlich der Unterstützung von Mandanten bei der Vertragsgestaltung und dem Vertragsmanagement oder nötigenfalls in der gerichtlichen Auseinandersetzung.

Das Beratungsspektrum im Ingenieur- und Architektenrecht, das wir den Mitgliedern der Ingenieurkammer Hessen anbieten können, umfasst alle Projektphasen, von der Vertragskonzeption bis zur Durchsetzung bzw. Abwehr von Planernachträgen, einschließlich der Füh-



rung von Honorarprozessen. Dabei beraten wir sowohl Auftraggeber als auch Planungsbüros, so dass uns beide Seiten umfassend bekannt sind.

In den zentralen Bereichen des Wirtschaftsrechts hat die Kanzlei zugelassene Fachanwälte, so den

- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Fachanwalt für Versicherungsrecht

bzw. haben Anwälte der Sozietät bereits

den Lehrgang für den Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht erfolgreich absolviert und unterstreichen damit die Expertise der Sozietät in diesen Gebieten sowie die Fähigkeit, mittelständische Mandanten umfassend und qualifiziert beraten zu können.

Mehrere Anwälte der Sozietät sind zudem regelmäßig als Dozenten im Bereich Wirtschafts- und Arbeitsrecht für die IHK Gießen-Friedberg aktiv.

Weiterhin verfügt die Kanzlei auch über einen

- Fachanwalt für Verkehrsrecht

Den vollständigen Überblick der bei uns angebotenen Leistungen sowie einen Blick in das Qualifikationsprofil unserer Anwälte finden Sie unter:

www.berlinghoff.net

*Ihre Wirtschaftssozietät Berlinghoff,
 Bad Nauheim*

TIPP des Monats:

Mini-Job-Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ab 1. Juli 2014 müssen Arbeitgeber Befreiungsanträge von der Rentenversicherungspflicht zwingend innerhalb von sechs Wochen bei der Minijob-Zentrale melden.

Der Deutsche Steuerberaterverband hat bei der Minijob-Zentrale zur Meldung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nachgefragt. Bis zum 30. Ju-

ni 2014 gilt demnach: Hat der Arbeitgeber bei der Erhöhung des Entgelts vom Arbeitnehmer einen fristgerechten Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erhalten, dies bislang jedoch nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, muss diese fehlende Meldung nicht nachgeholt werden. Der Arbeitnehmer ist dennoch von der Rentenversicherungspflicht befreit. Ab dem 1. Juli 2014

muss der Arbeitgeber aber für neue Minijobs und bei Gehaltserhöhungen den Eingang des Antrags auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zwingend innerhalb von sechs Wochen bei der Minijob-Zentrale anzeigen. Bei verspätet angezeigten Befreiungsanträgen gilt sonst die Versicherungspflicht bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. Heinrich Eichler

Anerkennungsbescheid über die Eintragungen in die Listen der Prüfsachver-

ständigen für Vermessungswesen, unter der Nr. 91

Dipl.-Ing. Reinhard Petzold

Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung mit Gültigkeit vom 17. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014

Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Frischbier

Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen vom 6. November 1991

über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 953

Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Sommer

Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 230

Bundesingenieurkammer schließt Rahmenvereinbarung mit Fraunhofer IRB

Vorzugskonditionen für Mitglieder der Ingenieurkammern

Zwischen der Bundesingenieurkammer und dem Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB (Fraunhofer IRB) besteht eine Rahmenvereinbarung. Gegenstand dieser ist die Nutzung der im Folgenden auf-

geführten Fachdatenbanken und der Bezug von Fachzeitschriften des Fraunhofer IRB durch die Mitglieder der Ingenieurkammern zu Vorzugskonditionen, die in der Regel aus 20 Prozent Preisnachlass bestehen.

Datenbanken: RSWB®plus – Daten-

bank zum Nachweis deutschsprachiger und internationaler Baufachliteratur und Schadis® – Datenbank zu Bauschäden.

Fachzeitschriften: Der Bausachverständige / BAUSUBSTANZ / Kurzberichte aus der Bauforschung

GUT – Der Gießener Unternehmertag

Der Gießener Unternehmertag war auch dieses Jahr ein voller Erfolg

Unternehmen aus der Baubranche vermittelten Studierenden das Berufsfeld des Bauingenieurs oder Architekten und stellten ihre Anforderungen an die Absolventen dar. Auf dem Campus der Technischen Hochschule Mittelhessen wurde mit dieser Veranstaltung ein Ort der Kommunikation und des Austausches geschaffen, der den bestmöglichen Kontakt zwischen Studierenden und potenziellen Arbeitgebern ermöglichte.

Die Ingenieurkammer Hessen freut sich über 20 neue Juniormitglieder!



v.l.n.r.: Sabrina Schardt (IngAH), Dipl.-Ing. Dörthe Laurisch, Referatsleitung Ingenieurwesen IngKH, Prof. Dr.-Ing. J. Diaz, Dekan im Fachbereich Bauingenieurwesen an der TH Mittelhessen und Vorstandsmitglied der IngKH und Dipl.-Ing (FH) Peter Starfinger, Geschäftsführer der IngAH.

Terminkalender

Unsere Termine erfahren Sie auch über das Internet unter www.ingkh.de. Soweit nicht anders ausgewiesen, finden die Sitzungen im Seminarraum der Geschäftsstelle der IngKH in Wiesbaden statt.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe Bau

15.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden **Vortrag – Dipl.-Ing. Franz Schächer referiert zum Thema: „Novellierung der HBO 2011 – Welche Ansätze und Erfordernisse sieht die IngKH im Brandschutz“ Mitglieder anderer Fachgruppen sind herzlich eingeladen!**

Fortbildungspunkte 1 UE (für Beratende Ingenieure/freiwillig selbstständige Mitglieder)

Fachgruppe baulicher Brandschutz

17.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden
19.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe Energieeffizienz

24.09.14, 16.00 Uhr, Wiesbaden
01.12.14, 16.00 Uhr, Frankfurt

Fachgruppe Erneuerbare Energien

Änderung: 10.09.14, 16.00 Uhr, Tech-

nische Hochschule Mittelhessen (THM), Südanlage 6, Raum E10.0.2, 35390 Gießen

Fachgruppe Sachverständigenwesen

16.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden
25.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe Vermessung

09.09.2014, 15:30 Uhr, Wiesbaden
14.11.2014, 9:30 Uhr, HWK Wiesbaden (vor der MGV)

Fachgruppe Verkehrswesen

06.10.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe Wasser, Abfall, Umwelt

10.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden, **Vortrag – Referent: Dipl.-Ing. Thomas Rausch, stellv. Technischer Betriebsleiter der Stadtwerke Königstein/ Taunus und stv. Vorsitzender der FG WAU referiert zum Thema: „Sanierung eines Trinkwasserbrunnens –**

Welche Fehler auftreten können!“ Erläuterung beispielhaft an dem Projekt Sanierung des Trinkwasserbrunnens II in Liederbach

Fortbildungspunkte 1 UE (für Beratende Ingenieure/freiwillig selbstständige Mitglieder)

13.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Arbeitskreissitzungen

Arbeitskreis Honorarfragen und Marketing

25.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden
27.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Termine Eintragungsausschuss Beratende Ingenieure

19.08.2014 / 18.11.2014, Wiesbaden, jeweils um 15:00 Uhr

HESSISCHER TAG DER BAUKULTUR am 14. Oktober 2014, Kassel

Die Landesinitiative +Baukultur in Hessen und die Stadt Kassel richten in Kooperation mit der Bundesstiftung Baukultur und ihrem Förderverein am **14. Oktober 2014** den Hessischen TAG DER BAUKULTUR aus. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die Voraussetzungen für gutes Planen und Bauen, die Rahmenbedingungen in einer Kommune, die Baukultur entstehen lassen und die Menschen, die hierfür aus unterschiedlichen Perspektiven Verantwortung tragen.

Am Vormittag findet im Kasseler Architekturzentrum KAZimKUBA eine Eröffnungsmatinee statt, in der an Thementischen zu den baukulturellen Ressourcen in Kassel und deren Übertragbarkeit auf andere Städte und Gemeinden gearbeitet und diskutiert werden wird.

Mittags besteht die Möglichkeit, 5 beispielgebende Projekte und wichtige Stadtbausteine in Kassel bei einer Führung persönlich in Augenschein zu nehmen. Bauwerke im öffentlichen Raum, für Kultur und Genuss, innerstädtische Wohngebäude und ein Hochschulcampus stehen hier zur Auswahl.

Am Nachmittag wird das Thema der baukulturellen Ressourcen in Kurzvorträgen und Gesprächen aus unterschiedlichen Perspektiven vertieft und diskutiert. Schauplatz ist die Karlskirche in der Kasseler Innenstadt.

Die Veranstaltung wird moderiert von Reiner Nagel, Vorstandsvorsitzender der Bundesstiftung Baukultur. Der TAG DER BAUKULTUR bietet viele Möglichkeiten zum baukulturellen Ideen- und Erfahrungsaustausch. **Wir laden Sie herzlich ein!**

Hinweis in eigener Sache ...

Nutzen Sie den Mitgliederbereich auf der Website www.ingkh.de. Hier hält die Ingenieurkammer Hessen viele zusätzliche Informationen für Sie explizit als Mitglied bereit.

Sie haben Ihr Passwort vergessen?

Rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gern weiter.

Ihre Ingenieurkammer Hessen

Die Veranstaltung ist öffentlich und kostenfrei. Unverbindliche Anmeldung: xenia.diehl@hessen-agentur.de

Realisierte Projektbeispiele – anschaulich in Text und Bild dargestellt – helfen bei der Planung und Umsetzung eigener Projekte. Darüber hinaus fassen Checklisten, Planungshilfen und Zeichnungen die konkreten Vorgaben der neuen DIN 18040 und vieler weiterer DIN-Normen übersichtlich zusammen. Diese Checklisten können Käufer des Buches kostenfrei downloaden und in die eigenen Planungsunterlagen übernehmen.

Buchbesprechung

Handbuch Barrierefreies Bauen

Leitfaden zur DIN 18040 und weiteren Normen des barrierefreien Bauens
Dr. Dagmar Everding.

17 x 24 cm. Gebunden.
275 Seiten. 197 Abbildungen und 18 Tabellen.
Mit Downloadangebot.
EURO 69,-
ISBN 978-3-481-02030-9

Durch die neue DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ haben sich die Vorgaben für das barrierefreie Bauen grundlegend geändert. Der Teil 1 der DIN 18040 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ und Teil 2 „Wohnungen“ ersetzen in wei-

ten Teilen die bisherigen Regelungen der DIN 18024 und 18025.

Ein barrierefreies Lebensumfeld kommt nicht nur Gehbehinderten oder Rollstuhlbenutzern, sondern auch Menschen mit eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen, Kindern und älteren Menschen zugute. Ein Aspekt, der nicht zuletzt durch die demografische Entwicklung zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Das „Handbuch Barrierefreies Bauen“ von Dr. Dagmar Everding veranschaulicht praxisnah die neuen Anforderungen des barrierefreien Bauens und erläutert die Vorgaben der neuen DIN 18040 Teil 1 und 2. Dabei berücksich-



tigt die Autorin die Anforderungen an Wohnungen, öffentliche Gebäude und Arbeitsstätten, aber auch an Außen- und Verkehrsanlagen sowie an die barrierefreie Gestaltung von Städten und Gemeinden. Realisierte Projektbeispiele – anschaulich in Text und Bild dargestellt – helfen bei der Planung und Umsetzung eigener Projekte. Darüber hinaus fassen Checklisten, Planungshilfen und Zeichnungen die konkreten Vorgaben der neuen DIN 18040 und vieler weiterer DIN-Normen übersichtlich zusammen. Diese Checklisten können Käufer des Buches kostenfrei downloaden und in die eigenen Planungsunterlagen übernehmen.

Seminare 2014

Fachplanertage



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise*
50-14	17.09.2014	Gießen	9. Fachplanertag Energieeffizienz IngKH	8	NWS / BVB	100,- / 150,-
60-14	21.11.2014	Limburg	4. Fachplanertag Erneuerbare Energien IngKH	8	NBVO / BVB	100,- / 150,-

Energieeffizienz

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise*
63-14	11.09.2014	Wiesbaden	HOAI für TA-Planer	8	NWS/BVB	170,-/220,-
73-14	22.09.2014	Wiesbaden	EnEV 2014 und DIN 18599	8	NWS/BVB	170,-/220,-
42-14	09.10.14/10.10.14	Wiesbaden	DIN V 18599 Workshop 2-tägig	16	NWS/BVB	300,-/400,-

Nachhaltigkeit

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
54-14	22.06.2014 – 09.12.2014	Wiesbaden	Fachplaner Nachhaltiges Bauen IngKH	104	NBVO / BVB	1.190,-/1.490,-

Konstruktiver Ingenieurbau

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
55-14	15.10.2014	Wiesbaden	Komponentenmethode	8	NST/BVB	170,-/220,-

Sachverständigenwesen

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
64-14	29.09.2014	Wiesbaden	Informationsveranstaltung öffentliche bestellter u. vereidigter Sachverständiger	2	-	kostenfrei
51-14	17.10.2014	Wiesbaden	Grundlagen Sachverständigenwesen	8	BVB/NBV	170,-/220,-
52-14	18.10.2014	Wiesbaden	Aufbau Sachverständigenwesen	8	BVB/NBV	170,-/220,-

Bauphysik

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
58-14	16.10.2014	Wiesbaden	Schallschutz im Hochbau – jetzige und zukünftige baurechtliche DIN 4109	8	BVB/NSC	170,-/220,-

Barrierefreiheit

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
62-14	12.11.2014	Gießen	Zukunftsforum barrierefreieres Planen und Bauen in Hessen	8	8 BVB/4NBVO	100,-/150,-

Recht

Nr.	Datum	Ort	Titel	Std.	Fachlisten	Preise
47-14	18.09.-13.12.2014	Wiesbaden	Mediation im Bauwesen: Ausbildung zur Mediator/in im Bauwesen	120	NBV/BVB	2899,-/3299,-

Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code:

* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt. Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10 %** auf den Nettopreis. Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de. Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.



INGENIEURKAMMER HESSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

www.ingkh.de

SONDERBEILAGE Juli / August 2014

Fortbildungsrichtlinie der Ingenieurkammer Hessen für bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure, für Nachweisberechtigte nach der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) und für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, Stadtplanerinnen und Stadtplaner IngKH sowie freiwillig selbständige Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen

Der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen hat in seiner Sitzung vom 04.05.2004 folgende Fortbildungsordnungen als Richtlinie beschlossen und zuletzt durch Beschluss vom 26.05.2014 wie folgt geändert. Die Richtlinie beruht auf § 9 Abs. 4 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigtenverordnung - NBVO); §§ 14 Nr. 6, 19a Abs. 6 Nr. 3 Satz 1 und 19 b Abs. 8 Nr.6 Satz 2 des Ingenieurkammergesetzes (IngKammG) sowie Nr. 1 der Berufsordnung der Ingenieurkammer Hessen.

§ 1 Allgemeines

Eine qualitative Verbesserung konkreter Wissenssituationen ist durch den Einsatz von Fortbildung gewährleistet, die sich am Prinzip des lebenslangen Lernens orientiert.

Der Ingenieurkammer Hessen wird hier ein erhöhtes Maß an Verantwortung für die Fortbildung der in Berufslisten eingetragenen Nachweisberechtigten sowie Bauvorlageberechtigten eingeräumt. Ziel ist eine angemessene und zweckmäßige Organisation und Förderung dieser Lernprozesse, welche als Chance gesehen werden, die berufliche Position der Ingenieure auf dem jeweiligen nationalen und europäischen Arbeitsmarkt zu verteidigen und zu verbessern.

Die regelmäßige Qualitätssicherung der Lehr- und Lernprozesse sorgt für eine ständige Verbesserung der methodischen und didaktischen Bedingungen sowohl für Lernende als auch Lehrende. Es gilt, das aktuelle Wissen optimal zu sichern, zu vermehren und den Wissenstransfer zu fördern.

Der Verpflichtung zur Fortbildung nach dieser Fortbildungsrichtlinie unterliegen alle Personen, die in der bei der Ingenieurkammer Hessen geführten Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind (Bauvorlageberechtigte). Die Bauvorlageberechtigten haben sich hinsichtlich neuer Entwicklungen in ihrem Fachbereich, insbesondere in den für sie maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19 a Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 IngkammG fortzubilden.

Dieser Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen auch alle Personen, die in einer bei der Ingenieurkammer Hessen geführten Liste der Nachweisberechtigten nach der NBVO eingetragen sind (Nachweisberechtigte). Die Nachweisberechtigten haben sich hinsichtlich neuer Entwicklungen in ihrem Fachbereich, insbesondere in den für diese maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik gemäß § 6 Abs. 2 NBVO fortzubilden.

Beratende Ingenieure sind ebenfalls nach § 14 Satz 3 Nr. 6 IngKammG dazu verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Entsprechendes gilt nach § 19 b Abs.8 Nr. 6 Satz 1 für Stadtplaner.

Die freiwillig selbständigen Mitglieder sind nach Nr. 1 der Berufsordnung der Ingenieurkammer Hessen verpflichtet, sich laufend um die eigene Fortbildung und die ihrer Mitarbeiter zu bemühen.

Diese Fortbildungsrichtlinie regelt einheitlich den Umfang und das Verfahren zum Nachweis der Fortbildung.

§ 2 Fortbildungsumfang

- (1) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sind von den Bauvorlageberechtigten und Nachweisberechtigten Zeiten nachzuweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben.
- (2) Die Bauvorlageberechtigten haben innerhalb von zwei Kalenderjahren 32 Unterrichtseinheiten zu erwerben.
- (3) Die Nachweisberechtigten haben in jedem Fachgebiet, für das eine Nachweisberechtigung besteht, innerhalb von zwei Kalenderjahren 8 Unterrichtseinheiten zu erwerben.
- (4) Beratende Ingenieure, Stadtplaner-IngKH und freiwillig selbständige Mitglieder können auf freiwilliger Basis Ihre Fortbildung gegenüber der Ingenieurkammer Hessen nachweisen.
- (5) Eine Unterrichtseinheit entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei der Teilnahme an Seminaren, Workshops etc. und bei anerkannten Fachvorträgen im Rahmen von Fachgruppensitzungen der Ingenieurkammer Hessen sowie zwei Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Teilnahme an Exkursionen. Die Verpflichteten haben sich selbst zu vergewissern, dass die besuchten Veranstaltungen von der Ingenieurkammer Hessen als „zum Erwerb von Unterrichtseinheiten geeignet“ anerkannt sind. Die Ingenieurkammer Hessen veröffentlicht auf Ihrer Internetseite eine Liste der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen anderer Anbieter.
- (6) Erworbene Unterrichtseinheiten gelten nur für den Zeitraum von 2 Kalenderjahren (Fortbildungszeitraum), in dem sie erworben wurden. Sie sind nicht auf den folgenden neuen Fortbildungszeitraum übertragbar. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.
- (7) Der Fortbildungszeitraum beginnt immer am 01. Januar eines jeden zahlenmäßig geraden Jahres.

§ 3 Themen der Fortbildung

- (1) Der Erwerb von Unterrichtseinheiten bei Bauvorlageberechtigten erfolgt durch die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen der Bautechnik und des Baurechts soweit diese das Gebiet der Objektplanung betreffen.

- (2) Der Erwerb von Unterrichtseinheiten bei Nachweisberechtigten erfolgt durch die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen der Bautechnik und des Baurechts auf dem Fachgebiet, für das der Nachweisberechtigte eingetragen ist.
- (3) Beratende Ingenieure, Stadtplaner-IngKH und freiwillig selbständige Mitglieder sind frei in der Wahl der Inhalte Ihrer Fortbildung.
- (4) Die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die je nach Veranstaltung erworben werden können, ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Fortbildungsrichtlinie.
- (5) Die Unterrichtseinheiten einer Fortbildungsveranstaltung können im Fortbildungszeitraum nur einmal und in einem Fachgebiet angerechnet werden.
- (6) Abweichend von Absatz 5 können Unterrichtseinheiten die im Fortbildungszeitraum im Rahmen der Fortbildung als Nachweisberechtigter nach der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) anerkannt wurden, auf Antrag als Unterrichtseinheiten auf das Fortbildungskonto als Bauvorlageberechtigter, Beratender Ingenieur, Stadtplaner-IngKH und freiwillig selbständigem Mitglied erneut angerechnet werden.
- (7) Unterrichtseinheiten mehrtägiger Veranstaltungen können nach vorheriger Vereinbarung mit der Ingenieurkammer Hessen im begründeten Einzelfall verschiedenen Fachgebieten zugeordnet werden.

§ 4 Veranstaltungsformen

Veranstaltungen zur Fortbildung sind:

- Seminare
- Lehrgänge
- Workshops
- E-Learning-Seminare
- Kongresse
- Tagungen
- qualifizierte Fachvorträge im Rahmen von Fachgruppensitzungen der Ingenieurkammer Hessen
- Exkursionen

§ 5 Qualitätssicherung

- (1) Die Erfüllung von erforderlichen Qualitätsansprüchen bei Fort- und Weiterbildungsangeboten von Hochschulen, Kammern, Verbänden des Berufsstandes, Behörden (intern) und Anbietern (auch gewerblichen), deren Hauptziel es ist, Fort- und Weiterbildung zu offerieren

wird vermutet. Die Ingenieurkammer Hessen behält sich jedoch vor, Eignung und Qualität der Fort- und Weiterbildungsangebote jederzeit zu überprüfen; die Absätze (4) und (5) werden in diesem Fall entsprechend angewendet.

- (2) Selbststudien, Internetrecherchen oder Literaturstudium mittels Selbstbescheinigungen werden nicht als Fortbildung im Sinne dieser Fortbildungsrichtlinie anerkannt.
- (3) Tätigkeiten als Referent oder Seminarleiter werden auf Antrag durch die Ingenieurkammer Hessen anhand der allgemeinen Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 4 bewertet und anerkannt.
- (4) Die Eignung und Qualität der Fortbildungsveranstaltungen sowie die Eignung und Qualifikation der Referenten von Veranstaltern, deren originäre Aufgabe bzw. Geschäftsfeld es nicht ist, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen regelmäßig durchzuführen (wie z.B. Veranstaltungen von Bauprodukten-Herstellern), wird von der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen auf Antrag im Einzelfall geprüft und dem Veranstalter bestätigt. Hierfür sind rechtzeitig vor der Veranstaltung die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Thema, Referent, Zeitdauer des Vortrages, Lernziele, didaktisches Konzept bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen einzureichen.
- (5) Die Anerkennung und Bestätigung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Ingenieurkammer Hessen ist für die Veranstalter nach Absatz 4 Satz 1 gebührenpflichtig. Die Bemessung der Höhe der Gebühr erfolgt im jeweiligen Einzelfall nach Arbeitsaufwand. Satz 1 gilt nicht für die Anerkennung von qualifizierten Fachvorträgen im Rahmen von Fachgruppensitzungen der Ingenieurkammer Hessen.
- (6) Alle Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen sind verpflichtet, für die jeweilige Veranstaltung eine Anwesenheitsliste zu führen und der Ingenieurkammer Hessen aus dieser im Einzelfall Auskunft über die Teilnahme einzelner Bauvorlageberechtigter, Nachweisberechtigter, Beratender Ingenieure, Stadtplaner-IngKH und freiwillig selbstständige Mitglieder, die in einer Liste der Ingenieurkammer Hessen eingetragen sind, zu geben.

lageberechtigten und Nachweisberechtigten im Fortbildungsmodul im internen Bereich der Internetseite der Ingenieurkammer Hessen. Beratende Ingenieure, Stadtplaner-IngKH) und freiwillig selbstständige Mitglieder können ihre Fortbildungspflicht nach § 14 Satz 3 Nr. 6 IngKammG freiwillig nachweisen. Die sonstige Nachweispflicht für Beratende Ingenieure bleibt davon unberührt.

- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme wird durch eine Bescheinigung eines Fortbildungsträgers geführt. Die Teilnahme an einem anerkannten Fachvortrag im Rahmen einer Fachgruppensitzung der Ingenieurkammer Hessen ist durch den Vorsitzenden der Fachgruppe zu bestätigen.
- (3) Diese Teilnahmebescheinigungen/-bestätigungen sind im Internet-Fortbildungsmodul als Anlage beizufügen (hochzuladen). Die Bescheinigung muss Datum, Veranstalter, Thema, Referent und Anzahl der Stunden enthalten. Die Bescheinigungen sind für den Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf des aktuellen Fortbildungszeitraumes aufzubewahren und der Ingenieurkammer Hessen auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Bauvorlageberechtigte, die im Laufe eines Fortbildungszeitraumes die Bauvorlageberechtigung erworben haben, sind verpflichtet, die innerhalb von zwei Jahren nachzuweisenden 32 Unterrichtseinheiten anteilmäßig zu erfüllen. Dabei entfallen jeweils 8 Unterrichtseinheiten auf ein Halbjahr.
- (5) Nachweisberechtigte, die im Laufe eines Fortbildungszeitraumes die Nachweisberechtigung erworben haben, sind verpflichtet, die innerhalb von zwei Jahren nachzuweisenden 8 Unterrichtseinheiten anteilmäßig zu erfüllen. Dabei entfallen jeweils 2 Unterrichtseinheiten auf ein Halbjahr. Die NBVO sieht einen Fortbildungszeitraum von 5 Jahren vor. Innerhalb dieser 5 Jahre sind mindestens 20 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.
- (6) Stichtag für die Berechnung ist jeweils der Zeitpunkt der Eintragung bis 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (7) Die Selbsteintragungen der Bauvorlageberechtigten, bzw. der Nachweisberechtigten, der Beratenden Ingenieure, Stadtplaner-IngKH und freiwillig selbstständigen Mitglieder im Fortbildungsmodul werden auf deren Wunsch veröffentlicht.

§ 6 Nachweis der Fortbildung

- (1) Der Nachweis der Fortbildung erfolgt innerhalb des Fortbildungszeitraumes ohne Aufforderung bis spätestens 31.12. Dies geschieht durch Selbsteintragung der Bauvor-

§ 7 Überprüfung der Fortbildung

- (1) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird am Ende eines jeden 2-jährigen Fortbildungszeitraumes überprüft.
- (2) Bei Nachweisberechtigten erfolgt zusätzlich nach 5 Jahren eine erneute Überprüfung der Fortbildung.
- (3) Darüber hinaus kann die Ingenieurkammer Hessen aus besonderem Anlass prüfen, ob die Bauvorlageberechtigten bzw. die Nachweisberechtigten ihre Fortbildungspflicht erfüllt haben.

§ 8 Fortbildungsversäumnisse

- (1) Hat ein Bauvorlageberechtigter am Ende des Fortbildungszeitraumes die erforderliche Anzahl von Unterrichtseinheiten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungserfüllung spätestens hätte nachgewiesen sein müssen, nachgeholt werden. Sofern die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, richtet sich das weitere Vorgehen der Ingenieurkammer Hessen nach den hierfür vorgesehenen Regelungen für Bauvorlageberechtigte im IngKammG.
- (2) Hat ein Nachweisberechtigter am Ende des Fortbildungszeitraumes von 5 Jahren die erforderliche Anzahl

von Unterrichtseinheiten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist von maximal einem Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungserfüllung spätestens hätte nachgewiesen sein müssen, nachgeholt werden. Sofern diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, richtet sich das weitere Vorgehen der Ingenieurkammer Hessen nach den hierfür vorgesehenen Regelungen in der NBVO.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Fortbildungsrichtlinie tritt am 01.09.2014 – das ist der 1. des Monats der auf die Verkündung in der Hessen-Beilage des Deutschen Ingenieurblatts folgt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Fortbildungsrichtlinie der Ingenieurkammer Hessen für bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure und Nachweisberechtigte nach der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO)“ vom 13.08.2012 veröffentlicht in der Hessen-Beilage des Deutschen Ingenieurblatts in der Ausgabe September 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26.05.2014

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Ausgefertigt am 04.07.2014

Anhang zur Fortbildungsrichtlinie

1. Bei der Berechnung der Unterrichtseinheiten sind nur volle Fortbildungsstunden einzurechnen.
2. Durch die Teilnahme an Seminaren, Lehrgängen, Workshops, e-Learning-Seminaren, Kongressen und Symposien etc. können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Unterrichtseinheiten erworben werden:

Dauer der Veranstaltung:	Anzahl der zu erwerbenden Unterrichtseinheiten:
2 Fortbildungsstunden	2
halbtägig	4
eintägig	8
für jeden weiteren halben Tag	4

3. Durch die Teilnahme an Baustellenbesuchen und Exkursionen können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Unterrichtseinheiten erworben werden:

Dauer der Veranstaltung:	Anzahl der zu erwerbenden Unterrichtseinheiten:
2 Fortbildungsstunden	1
halbtägig	2
eintägig	4
für jeden weiteren halben Tag	2

Mit der Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen können jedoch insgesamt nicht mehr als 16 Unterrichtseinheiten erworben werden.

4. Durch die Teilnahme an einem anerkannten qualifizierten Fachvortrag von mindestens 45 Minuten Dauer im Rahmen einer Fachgruppensitzung der Ingenieurkammer Hessen kann maximal eine Unterrichtseinheit je Fachgruppensitzung erworben werden. Die maximal bei Fachgruppensitzungen zu erwerbenden Unterrichtseinheiten in einem Jahr sind auf maximal zwei Unterrichtseinheiten je Fachgruppe beschränkt.